



DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Schenkungen und testamentarische Verfügungen zugunsten gemeinnütziger Organisationen wie MISEREOR sind von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit.

WER MUSS DIE STEUER ZAHLEN?

Die Erbschaftssteuer ist insbesondere in diesen Fällen zu entrichten:

- bei Erbschaften, Vermächtnissen, Pflichtteilszahlungen, Schenkungen von Todes wegen;
- bei Schenkungen unter Lebenden, Abfindungen für Erbverzicht.

Jeder, der also in solchen Fällen einen Vermögenswert erhält, muss grundsätzlich diesen Erwerb innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Finanzamt anzeigen. Zudem haben Behörden, Gerichte und Standesämter das Finanzamt über alle steuerlich relevanten Vorgänge bei einem Nachlass zu informieren. Auch Banken und Sparkassen sind verpflichtet, die Guthaben auf Konten und Depots zum Zeitpunkt des Todestages dem Finanzamt mitzuteilen.

Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu zahlen ist, richtet sich nach dem Wert des Vermögens. Dabei stehen den Begünstigten bestimmte Freibeträge zu.

WELCHE STEUERSÄTZE GIBT ES?

Je enger der Begünstigte mit dem Erblasser oder dem Schenker verwandt ist, umso niedriger ist die Steuerklasse und somit der Steuersatz.

Steuerklasse I:

Ehepartner, Kinder und Stiefkinder des Erblassers, Enkelkinder; Eltern und Großeltern nur bei Erbschaften

Steuerklasse II:

Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und die geschiedenen Ehegatten; Eltern und Großeltern nur bei Erwerben durch Schenkung – bei Erbschaften siehe Steuerklasse I

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber

Steuerpflichtiger Wert bis.....€	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

WELCHE FREIBETRÄGE GIBT ES?

Zunächst steht jedem Erwerber ein persönlicher Freibetrag zu.

Daneben wird dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der nur bei Erbschaften gilt. Die Höhe der Versorgungsfreibeträge richtet sich bei den Kindern nach dem Alter. Pensionen und Hinterbliebenenrenten wirken sich mindernd auf die Versorgungsfreibeträge aus.

Ferner gibt es im Erbfall noch weitere besondere Freibeträge für den Erwerb von Hausrat und anderen beweglichen Gegenständen.

Nur die Vermögenswerte werden besteuert, die nach Abzug der Freibeträge übrig bleiben.

Erwerber	Persönliche Freibeträge	Versorgungsfreibetrag
Ehepartner	500.000 €	256.000 €
Kinder	400.000 €	von 10.300,- bis 52.000,- € (abhängig vom Alter)
Enkel	200.000 €	-
Übrige Personen der Steuerklasse I (z.B. Eltern und Großeltern)	100.000 €	-
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Geschwisterkinder...)	20.000 €	-
Personen der Steuerklasse III (alle übrigen Personen)	20.000 €	-

Die hier genannten Freibeträge gelten *zusätzlich* zu den besonderen Regeln für das selbstgenutzte Haus.

WAS GILT FÜR DAS EINFAMILIENHAUS?

Grundsätzlich werden Immobilien mit dem Verkehrswert (gemeiner Wert) bewertet. So kann der Wert eines Einfamilienhauses inklusive Grundstück aus Vergleichspreisen für vergleichbare Immobilien vom Finanzamt ermittelt werden.

Das selbst genutzte Haus, das an den Ehepartner vererbt wird, bleibt dann steuerfrei, wenn der überlebende Ehegatte 10 Jahre selbst darin wohnt. Wird das selbst genutzte Haus an Kinder bzw. an Enkel vererbt, ist der Erwerb dann steuerfrei, wenn der Erwerber – z.B. das Kind - das Haus zehn Jahre lang selbst bewohnt. Zudem darf die Wohnfläche nicht größer als 200 qm sein. Alles, was 200 qm übersteigt, muss versteuert werden.

Diese Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Haus innerhalb der Frist von 10 Jahren verkauft oder vermietet wird. Der Betroffene muss dann Erbschaftssteuer zahlen. Gibt aber beispielsweise der überlebende Ehegatte sein Haus wegen erheblicher Pflegebedürftigkeit vor Ablauf der Frist von 10 Jahren auf, so bleibt es bei der Steuerbefreiung.

Dieser Überblick kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wegen der erbschaftssteuerlichen Auswirkungen sollten Sie sich im Hinblick auf Ihre persönliche Situation fachlich (z.B. durch einen Steuerberater) beraten lassen.